

**Statuten der Genossenschaft
Wasserwirbelkraftwerke Schweiz**

Status: In Kraft gesetzt am 26.06.2011 anlässlich der
Genossenschaftsversammlung

Genossenschaft
Wasserwirbelkraftwerke
Schweiz
Sägweg 2
CH-5040 Schöftland
062 721 82 54
info@gwwk.ch
www.gwwk.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Name, Sitz, Zweck	4
1.1	Name, Sitz	4
1.2	Zweck.....	4
2	Mitgliedschaft	4
2.1	Beitritt, Aufnahme, Ausweis.....	4
2.2	Austritt, Abfindung.....	4
2.3	Ausschluss	5
2.4	Tod	5
2.5	Übertragung der Mitgliedschaft	5
3	Organe	5
3.1	Generalversammlung (GV).....	5
3.1.1	GV als oberstes Organ, Befugnisse	5
3.1.2	Urabstimmung	6
3.1.3	Ordentliche GV, ausserordentliche GV	6
3.1.4	Traktandierung, Einberufung	6
3.1.5	Stimmrecht, Vertretung	6
3.1.6	Beschlussfassung	7
3.2	Verwaltung	7
3.2.1	Wählbarkeit, Amtsdauer, Wiederwahl	7
3.2.2	Befugnisse	7
3.2.3	Häufigkeit der Sitzungen, Beschlussfassung, Zirkularbeschluss	7
3.2.4	Geschäftsführung	7
3.2.5	Vertretung	8
3.2.6	Entschädigung	8
3.3	Revisionsstelle	8
3.3.1	Eingeschränkte Revision, opting-out, ordentliche Revision	8
3.3.2	Wählbarkeit, Befugnisse, Amtsdauer, Wiederwahl	8

4	Genossenschaftskapital, Finanzierung, Reinertrag, Haftung.....	9
4.1	Genossenschaftskapital, Anteilscheine	9
4.2	Finanzierung	9
4.3	Verwendung eines Reinertrages.....	10
4.3.1	Gesetzlicher Reservefonds	10
4.3.2	Weitere Reserveanlagen	10
4.3.3	Investitionen, Rückstellungen	10
4.3.4	Zweckgemässe Begünstigung der Genossenschafter	10
4.3.5	Ausschüttung von Quoten	10
4.3.6	Andere Verwendung	10
4.4	Haftung	10
5	Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
5.1	Buchführung, Geschäftsjahr	10
5.2	Bekanntmachungen	11
5.3	Liquidation	11
5.4	Inkrafttreten.....	11

1 Name, Sitz, Zweck

1.1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Genossenschaft Wasserwirbelkraftwerke Schweiz" besteht auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff. des Schweizerischen OR mit Sitz in 5040 Schöffland, Schweiz.

1.2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe Entwicklung, Projektierung, Bau, Erwerb, Unterhalt und Betrieb von Wasserwirbelkraftwerken und anderen Kraftwerken zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, insbesondere mit dem Ziel, ihren Genossenschaftern einen vergünstigten Bezug von erneuerbarer, elektrischer Energie sicher zu stellen.

Die Genossenschaft kann die Interessen ihrer Genossenschafter gegenüber Behörden und im Gesetzgebungsverfahren wahren. Sie kann sich an anderen Unternehmungen und Organisationen im In- und Ausland beteiligen, solche erwerben oder selber gründen sowie gemeinnützige Aktivitäten entfalten.

2 Mitgliedschaft

2.1 Beitritt, Aufnahme, Ausweis

Genossenschafter können natürliche und juristische Personen sowie Handelsgesellschaften werden, die gewillt sind, den Genossenschaftszweck zu unterstützen, und die mindestens einen Anteilschein übernehmen und während der Dauer ihrer Mitgliedschaft halten.

Beitrittsgesuche sind schriftlich an die Verwaltung zu richten; diese entscheidet über die Aufnahme.

Jeder Genossenschafter erhält einen vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied der Verwaltung unterzeichneten Ausweis über seine Mitgliedschaft.

2.2 Austritt, Abfindung

Ein Austritt kann jeweils per 31. Dezember erfolgen, er steht jedem Genossenschafter frei. Der austrittswillige Genossenschafter hat seinen Austritt der Verwaltung schriftlich anzumelden, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr. Er hat auf den Zeitpunkt seines Ausscheidens (31. Dezember) den Ausweis über seine Mitgliedschaft zurückzugeben.

Der ausgetretene Genossenschafter kann bis spätestens am 31. Dezember des Folgejahres die Rückzahlung seines Anteilscheines bzw. derjenigen Anteilscheine, welche er beim Eintritt oder später von der Genossenschaft übernommen hat, zum Nennwert verlangen; darüber hinaus steht ihm kein Recht am Genossenschaftsvermögen zu. Er hat die entsprechenden Anteilscheine zurückzugeben. Verlangt der ausgetretene Genossenschafter innert Frist keine Rückzahlung, fallen seine Einlagen ins Genossenschaftsvermögen. Ist das Genossenschaftsvermögen im Zeitpunkt der Geltendmachung geringer als das Genossenschaftskapital, so erhält der Austretende nur einen reduzierten Teil des von ihm einbezahlten Kapitals.

Betreffend Anteilscheine, die der Genossenschafter von anderen Genossenschaftern übernommen hat, gilt Art. 4.1 Abs. 5.

2.3 Ausschluss

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Genossenschaftszweck kann ein Genossenschafter durch die Verwaltung ausgeschlossen werden. Er hat kein Recht auf Rückzahlung seines Anteils und auch sonst keinerlei Rechte am Genossenschaftsvermögen.

2.4 Tod

Mit dem Tod eines Genossenschafters erlischt seine Mitgliedschaft. Seine Erben können bis spätestens ein Jahr ab Todestag gegen Rückgabe der entsprechenden Papiere die Rückzahlung des Anteilscheines bzw. derjenigen Anteilscheine, welche der Verstorbene von der Genossenschaft übernommen hatte, zum Nennwert verlangen, darüber hinaus steht ihnen kein Recht am Genossenschaftsvermögen zu; ist das Genossenschaftsvermögen im Zeitpunkt der Geltendmachung geringer als das Genossenschaftskapital, so erhalten die Erben nur einen reduzierten Teil des vom Verstorbenen einbezahlten Kapitals. Eine Erbin oder ein Erbe kann stattdessen aber auch innert der selben Frist mit schriftlichem Gesuch an die Verwaltung den Eintritt in die Genossenschaft an Stelle des Verstorbenen erklären. Die Verwaltung bestätigt die Aufnahme und passt den Ausweis und die Anteilscheine entsprechend an. Letztere gelten als von der Genossenschaft übernommene.

Verlangen die Erben innert Frist keine Rückzahlung bzw. tritt kein Erbe in die Genossenschaftstellung des Verstorbenen ein, so fallen seine Einlagen ins Genossenschaftsvermögen.

2.5 Übertragung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft als solche ist grundsätzlich nicht übertragbar. Die Verwaltung kann aber auf begründetes schriftliches Gesuch ausnahmsweise eine Übertragung zulassen (Krankheit, Wegzug ins Ausland etc.), sofern die Aufnahmevoraussetzungen nach Art. 2.1 Abs. 1 erfüllt sind.

3 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Verwaltung
3. Die Revisionsstelle

3.1 Generalversammlung (GV)

3.1.1 GV als oberstes Organ, Befugnisse

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die GV der Genossenschafter. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festlegung und Änderung der Statuten.
2. Wahl des Präsidenten.
3. Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle.
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts.
5. Gegebenenfalls Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages.

6. Entlastung der Verwaltung.

7. Beschlussfassung über Gegenstände, die der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder die ihr durch die Verwaltung vorgelegt werden.

3.1.2 Urabstimmung

Solange die Genossenschaft mehr als 300 Mitglieder zählt, werden die Befugnisse der GV grundsätzlich durch schriftliche Stimmabgabe der Genossenschafter (Urabstimmung) ausgeübt. Die Verwaltung kann jedoch jederzeit beschliessen, anstelle einer Urabstimmung eine physische GV durchzuführen.

Die Verwaltung muss zwingend eine physische GV durchführen zur Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft mit oder ohne Liquidation.

3.1.3 Ordentliche GV, ausserordentliche GV

Die ordentliche GV ist durch die Verwaltung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen. Die Verwaltung legt im Falle einer Urabstimmung einen Termin fest, an welchem die Genossenschafter ihre schriftliche Stimmabgabe spätestens der Post übergeben müssen; dieser gilt als Durchführungstermin.

Die Verwaltung und nötigenfalls die Revisionsstelle können die Durchführung einer ausserordentlichen GV anordnen. Eine ausserordentliche GV muss zudem durchgeführt werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter, bei weniger als 30 Genossenschaffern wenigstens deren 3, eine Durchführung verlangen.

3.1.4 Traktandierung, Einberufung

Genossenschafter, die zusammen wenigstens den zehnten Teil aller Genossenschafter ausmachen, bei weniger als 30 Genossenschaffern wenigstens deren 3, sind berechtigt, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen zu verlangen. Die Verwaltung gibt den Durchführungstermin der nächsten GV frühzeitig bekannt und bestimmt einen Tag, bis an welchen ihr allfällige Anträge auf Traktandierung schriftlich oder auf elektronischem Weg einzureichen sind.

Die Verwaltung hat spätestens 20 Tage vor der Durchführung die Urabstimmung anzukünden bzw. die physische GV einzuberufen. Sie hat der Ankündigung bzw. der Einladung die Traktandenliste, sofern sie zu behandeln sind den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht, bei Statutenänderung den wesentlichen Inhalt der vorgeschlagenen Änderung, sowie im Falle einer Urabstimmung sämtliche Wahl- und/oder Stimmunterlagen beizulegen. Über nicht traktandierte Geschäfte dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

3.1.5 Stimmrecht, Vertretung

Jeder Genossenschafter hat eine Stimme.

Bei der Ausübung seines Stimmrechtes an der physischen GV kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, jedoch kann ein Bevollmächtigter nicht mehr als einen Genossenschafter vertreten. Ebenfalls zulässig ist die Vertretung durch einen Familienangehörigen, ohne zahlenmässige Beschränkung und ohne, dass der Familienangehörige selbst Genossenschafter sein muss.

3.1.6 Beschlussfassung

Soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Zur Auflösung mit Liquidation bedarf es der Zustimmung von mindestens 2/3 der an der GV anwesenden Genossenschafter; für eine Auflösung ohne Liquidation gelten die fusionsgesetzlichen Mehrheitserfordernisse.

Zur Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von mindestens 2/3 der an der Urabstimmung abgegebenen Stimmen, an einer physischen GV der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Genossenschafter.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften der Präsident mit Stichentscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen an einer physischen GV erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Viertel der anwesenden Genossenschafter geheime Abstimmung verlangt wird. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

3.2 Verwaltung

3.2.1 Wählbarkeit, Amtsdauer, Wiederwahl

Die GV wählt zur Leitung der Genossenschaft eine Verwaltung von 3-7 Mitgliedern. Die Mitglieder der Verwaltung müssen Genossenschafter sein. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Die GV bestimmt den Präsidenten, im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst. Sie wählt einen Vizepräsidenten.

3.2.2 Befugnisse

In die Kompetenz der Verwaltung fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

In ihre Kompetenz fallen auch Erlass und Änderung von Reglementen in Ausführung dieser Statuten.

3.2.3 Häufigkeit der Sitzungen, Beschlussfassung, Zirkularbeschluss

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied der Verwaltung oder die Revisionsstelle das Begehren auf Einberufung stellt. Sofern kein Mitglied die Einberufung einer physischen Sitzung verlangt, kann die Verwaltung Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fällen (elektronisch oder postalisch).

Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im Falle von Stimmgleichheit das Los.

3.2.4 Geschäftsführung

Die Verwaltung führt die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt und fördert die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften.

Die Verwaltung ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben nach Massgabe eines Reglements an Verwaltungsausschüsse oder an einen oder mehrere Geschäftsführer zu übertragen; die Geschäftsführer müssen selbst Genossenschafter sein.

3.2.5 Vertretung

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führen der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, jeweils kollektiv zu zweien mit einem weiteren Mitglied der Verwaltung.

Die Verwaltung ist ermächtigt, dem oder den Geschäftsführern nach Massgabe eines Reglements die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten, im Verhinderungsfall mit dem Vizepräsidenten, einzuräumen.

Die Bevollmächtigung einer Einzelperson durch die Verwaltung für einen bestimmten Auftrag ist in schriftlicher Form zulässig.

3.2.6 Entschädigung

Eine eventuelle Entschädigung für die Bemühungen des Präsidenten, der Mitglieder der Verwaltung und allfälliger Kommissionen sowie allfälliger Geschäftsführer erfolgt gemäss Reglement.

3.3 Revisionsstelle

3.3.1 Eingeschränkte Revision, opting-out, ordentliche Revision

Die Genossenschaft lässt ihre Jahresrechnung grundsätzlich eingeschränkt prüfen.

Die Genossenschaft kann auf die Durchführung einer eingeschränkten Revision verzichten, wenn sie nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschafter dem Verzicht zustimmen (opting-out; diesfalls finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung). Die Verwaltung kann die Genossenschafter schriftlich um Zustimmung innert einer Frist von mindestens 20 Tagen ersuchen, unter Hinweis, dass das Ausbleiben einer Antwort als Zustimmung gilt. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der GV die Durchführung einer eingeschränkten Revision zu verlangen.

Genossenschafter, die zusammen mindestens den zehnten Teil aller Genossenschafter ausmachen, oder Genossenschafter, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Anteilscheinkapitals vertreten, können die Durchführung einer ordentlichen Revision verlangen (Art. 906 Abs. 2 OR).

Wird eine eingeschränkte oder ordentliche Revision durchgeführt, darf die GV erst bei Vorliegen des Revisionsberichts über die Abnahme der Jahresrechnung und gegebenenfalls über die Verwendung eines Reinertrags beschliessen.

3.3.2 Wählbarkeit, Befugnisse, Amtsdauer, Wiederwahl

Die GV wählt eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften zur Revisionsstelle. Die Revisionsstelle hat die gesetzlichen Anforderungen an Unabhängigkeit und fachliche Befähigung sowie die Erfordernisse an Wohnsitz-/Sitz zu erfüllen.

Der Revisionsstelle stehen die gesetzlich und die statutarisch festgehaltenen Rechte und Pflichten zu.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr, wobei das Amt jeweils mit der Abnahme der entsprechenden Jahresrechnung abläuft. Wiederwahl ist möglich.

4 Genossenschaftskapital, Finanzierung, Reinertrag, Haftung

4.1 Genossenschaftskapital, Anteilscheine

Die Genossenschaft hat durch Genossenschaftsanteile (Anteilscheine) ein Genossenschaftskapital geschaffen.

Die Anteilscheine weisen einen Nennwert von CHF 1'000.— auf. Sie werden auf den Namen des Genossenschafters ausgestellt und vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied der Verwaltung unterzeichnet. Die Anteilscheine dienen als Beweisurkunden, stellen aber keine Wertpapiere dar.

Die Verwaltung setzt jeweils per 1. Januar den Ausgabebetrag pro Anteilschein für das laufende Geschäftsjahr fest. Der Ausgabebetrag setzt sich zusammen aus dem Nennwert und einem allfälligen Aufgeld (Agio). Die Anteilscheine werden erst ausgehändigt, nachdem der gesamte Ausgabebetrag bei der Genossenschaft eingegangen ist.

Die Abtretung eines oder mehrerer Anteilscheine ist nur unter Genossenschaftern zulässig. Sie ist der Verwaltung unverzüglich zu melden. Gegenüber der Genossenschaft erlangt die Abtretung erst mit erfolgter Meldung Wirksamkeit.

Die Genossenschafter können der Verwaltung Anteilscheine, welche sie von der Genossenschaft oder von anderen Genossenschaftern übernommen haben, zum Rückkauf anbieten. Die Genossenschaft ist nicht zu einem Rückkauf verpflichtet. Die Verwaltung entscheidet unter Wahrung des Gleichbehandlungsgebots und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Genossenschaft über den Rückkauf und den zu zahlenden Betrag pro Anteilschein. Sie kann die Kriterien reglementarisch konkretisieren.

4.2 Finanzierung

Die Genossenschaft finanziert sich durch:

1. die Einlagen der Genossenschafter inkl. allfälliges Agio;
2. die erarbeiteten Mittel (durch Stromerzeugung, Erteilung von Lizenzen, Erbringen von Dienstleistungen, Verkauf von Anlagen etc.);
3. allgemeine Spenden, Schenkungen und Legate;
4. Subventionen und andere Beiträge durch die öffentliche Hand;
5. verfallene Anteilscheine aufgrund Nichtbezugs nach Austritt und im Erbfall;
6. verfallene Anteilscheine aufgrund eines Ausschlusses;
7. den allfälligen Ausfall pro Anteilschein aufgrund eines Rückkaufs von Anteilscheinen durch die Genossenschaft;
8. Zinsen und Erträge aus dem Genossenschaftsvermögen.

Die Verwaltung kann die Aufnahme und Vergabe von Darlehen von und an Genossenschafter oder Dritte in einem Reglement konkretisieren.

4.3 Verwendung eines Reinertrages

4.3.1 Gesetzlicher Reservefonds

Von einem allfälligen Reinertrag sind vorab jährlich mindestens 5% dem gesetzlich vorgesehenen Reservefonds (Art. 860 OR) zuzuweisen, bis der Reservefonds einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht.

4.3.2 Weitere Reserveanlagen

Die GV kann die Bildung von weiteren Reserveanlagen beschliessen (beispielsweise zu Wohlfahrtszwecken, für Forschung und Entwicklung, Öffentlichkeitsarbeit).

4.3.3 Investitionen, Rückstellungen

Die Genossenschaft investiert in Forschung und Entwicklung, Projektierung, Bau und Betrieb von zweckentsprechenden Kraftwerken. Sie bildet ausreichende Rückstellungen für die Instandhaltung der genossenschaftlichen Anlagen und Einrichtungen.

4.3.4 Zweckgemässe Begünstigung der Genossenschafter

Die Genossenschaft bezweckt, ihren Genossenschaf tern durch Entwicklung, Bau, Erwerb und Betrieb von zweckentsprechenden Kraftwerken einen direkten Bezug von erneuerbarer, elektrischer Energie zu günstigen Bedingungen zu verschaffen. Sofern und solange es ihr aufgrund verfassungsrechtlicher und gesetzlicher Bestimmungen sowie technischer Gegebenheiten verwehrt ist, den in gemeinsamer Selbsthilfe ihrer Genossenschaf ter produzierten Strom direkt an ihre Genossenschaf ter abzugeben, verschafft sie ihnen durch Entrichtung von Beiträgen an ihre Aufwendungen zum Strombezug einen direkten wirtschaftlichen Nutzen.

Die GV legt die Höhe des zu verteilenden Betrages sowie den Verteilschlüssel fest.

4.3.5 Ausschüttung von Quoten

Die GV kann eine auf jeden einzelnen Anteilschein entfallende Quote des verbleibenden Reinertrages festlegen.

4.3.6 Andere Verwendung

Die GV kann auf Antrag der Verwaltung oder auf Antrag von traktandierungsberechtigten Genossenschaf tern eine andere Verwendung des Reinertrags beschliessen (beispielsweise für gemeinnützige Zwecke im In- oder Ausland).

4.4 Haftung

Für ihre Verbindlichkeiten haftet die Genossenschaft nur mit dem Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Genossenschaf ter ist ausgeschlossen.

5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

5.1 Buchführung, Geschäftsjahr

Die Buchführung hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5.2 Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen auf elektronischem Weg, auf ausdrücklichen Wunsch des Genossenschafters durch Brief (A-Post). Die Genossenschafter sind verpflichtet, der Verwaltung Änderungen ihrer elektronischen oder postalischen Adresse zu melden. Die Genossenschaft versendet ihre Mitteilungen mit befreiender Wirkung an die jeweils letzte ihr bekannt gegebene Adresse.

Publikationsorgan gegenüber Dritten in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

5.3 Liquidation

Sofern die GV nicht besondere Liquidatoren bestellt, führt die Verwaltung die Liquidation gemäss Art. 913 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 739 ff. OR durch.

Ein nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Genossenschaftsanteile allfällig verbleibendes Vermögen steht zur Verfügung der GV. Die GV kann eine Verteilung unter die Genossenschafter nach einem von ihr zu bestimmenden Verteilschlüssel oder die Verwendung zur Förderung gemeinnütziger, dem Genossenschaftszweck möglichst weit entsprechender Bestrebungen beschliessen.

5.4 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der GV vom 26. Juni 2011 angenommen worden und gleichzeitig in Kraft getreten. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 17.01.2010.

Namens der Verwaltung:



Andreas Steinmann

Präsident



Daniel Styger

Vorstandsmitglied